

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Kompostierungsanlage
in 03159 Neiße-Malxetal OT Preschen**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 7. Oktober 2022

Die Firma Biomassehof Wonneberger GmbH, Klein Kölziger Straße 12 in 03159 Neiße-Malxetal beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in der Gemarkung Preschen, Flur 1, Flurstück 425 eine Kompostierungsanlage zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.5.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 8.4.1.2 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 7 Absatz 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Anhand der Prüfung auf Schutzkriterien gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 sind keine Betroffenheiten von Schutzgebieten durch das Vorhaben festzustellen. Die am west-südwestlichen Rand der Vorhabenfläche befindlichen Pioniergrasfluren erleiden voraussichtlich keinen Eingriff, wenn das Vorhaben entsprechend den Antragsunterlagen ausgeführt wird.

Außerhalb des Betrachtungsgebietes mit einem Radius von 1 km befindet sich in ungefähr 1,4 km Entfernung südlich des Vorhabens das FFH-Gebiet „Preschener Mühlbusch“. Die Bagatellmassenströme hinsichtlich Stickstoffemissionen werden unterschritten. Basierend auf der Abschätzung zur Stickstoffdeposition und unter Berücksichtigung der gegebenen Entfernung sowie des zwischen dem Vorhaben und dem FFH-Gebiet liegenden Waldgürtels sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten oder geschützten Biotopen durch Stickstoffeinträge zu erwarten.

Nach überschlüssiger Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen hat die standortbezogene Vorprüfung somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Stufe	Kategorie	Erlassen von	Erlassen für	Fällig am	erledigt	Aufgabe	Vermerk
1	Abzeichnung	Cabanis, Rene	Cabanis, Rene		05.10.2022		
2	Schlußzeichnung	Cabanis, Rene	Lieske, Annette	05.10.2022	06.10.2022		
3	zur Bearbeitung	Cabanis, Rene	Barthel, Anja	05.10.2022		Bitte Bekanntmachung des neg. VPE am 07.10.2022	